

149. Kann eine von einem Deutschen im Auslande begangene, nach deutschen Strafgesetzen als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung im Inlande auch dann bestraft werden, wenn dieselbe durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen worden, zwar mit Strafe bedroht, aber unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt gestellt ist?

St.G.B. §§. 4 Biff. 3. 284.

I. Straffenat. Ur. v. 9. Januar 1882 g. U. Rep. 3198/81.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch das landgerichtliche Urteil wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles im Sinne des §. 284 St.G.B.'s verurteilt worden. Die Revision des Angeklagten stützt sich auf die Verletzung der §§. 4 und 284 St.G.B.'s. Es wird geltend gemacht: die Handlung sei im Auslande, nämlich im Kanton Unterwalden ob dem Wald begangen worden; in diesem Kanton sei das gewerbsmäßige Glücksspiel nicht strafbar, die Handlung habe daher auch im Inlande nach §. 4 St.G.B.'s nicht bestraft werden können.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte am 20. August 1881 in Alpnach im Kanton Unterwalden ob dem Wald in Verbindung mit zwei anderen Männern, sog. Bauernfängern aus Berlin, mit welchen er sich zu der That verständigt gehabt, dem Baron Erich N. aus Kurland in einem Glücksspiele, nämlich im sogenannten Rummelblättchenspiele, M 3000 abgenommen, welche der Angeklagte mit seinen zwei Genossen geteilt hat. Der Angeklagte hat früher schon drei Vorstrafen wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles erstanden und hat die Reise in die Schweiz, auf welcher er die obenbezeichnete Handlung begangen, lediglich zu dem Zwecke vorgenommen, Gelegenheit zum Glücksspiele aufzusuchen. Das Landgericht hat in jener Handlung den Thatbestand des gewerbsmäßigen Glücksspieles gefunden, die desfalligen Thatbestandsmerkmale festgestellt und thatsächlich in zureichender Weise begründet. Ein Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich.

Die Strafgesetzgebung des Kantons Unterwalden ob dem Wald

kennt allerdings den Begriff des gewerbmäßigen Glücksspiels nicht, sie enthält aber (Bd. 1 S. 394) die Bestimmung, daß „alles Teuerspielen verboten ist, und daß diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, mit einer Geldstrafe von wenigstens 12 Gl. (22 Frcs. 85 Cent.) und je nach Umständen höchstens mit 10 Louisd'or belegt werden.“ Es ist ferner die Vorschrift erteilt: „unter Teuerspielen solle verstanden sein, wenn der Wert von 6 Gl. (11 Frcs. 71 Cent.) verloren oder gewonnen wird.“ Die Vorinstanz hat in zureichender Weise festgestellt, daß die für erwiesen angenommene Handlung des Angeklagten ein solches „Teuerspielen“ enthalte. Diese Handlung ist sonach eine im Kanton Unterwalden ob dem Wald strafbare, und sie konnte daher auf Grund des §. 4 Ziff. 3 St.G.B.'s auch im Inlande durch das Urteil des zuständigen Landgerichts Frankfurt a. M. als das Vergehen des gewerbmäßigen Glücksspiels im Sinne des §. 284 a. a. O. bestraft werden. Der Umstand, daß das gewerbmäßige Glücksspiel als solches in dem genannten schweizerischen Kanton einer Strafe nicht unterliegt, ist unerheblich, denn nach §. 4 Ziff. 3 St.G.B.'s kann ein Deutscher, welcher im Auslande eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen hat, nach diesen Gesetzen dann bestraft werden, wenn die Handlung „durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.“ Es genügt sonach, daß die fragliche Handlung nach dem ausländischen Gesetze überhaupt strafbar ist; es ist nicht erforderlich, daß sie von dem ausländischen Gesetze unter denselben strafrechtlichen Gesichtspunkt, wie von dem deutschen Strafgesetze, gestellt und daß sie mit derselben Strafe bedroht sei.